



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT POLITIQUE FÉDÉRAL
 DIPARTIMENTO POLITICO FEDERALE

o.121.311.2 - VL/ap

3003 Bern, 31. Januar 1978

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen
 Prière de rappeler cette référence dans la réponse
 Pregasi rammentare questo riferimento nella risposta

An die Kantonsregierungen

Beitritt der Schweiz zur
 Europäischen Sozialcharta

Herr Präsident,
 Hochgeehrte Damen und Herren,

Seit mehr als sieben Jahren liegen dem Bundesrat zwei fast gleichlautende Postulate der eidgenössischen Räte vor, die ihn ersuchen, einen Bericht darüber vorzulegen, "welche Voraussetzungen gegeben sind oder noch geschaffen werden müssten, damit die Schweiz die Sozialcharta des Europarates unterzeichnen könnte". Das eine Postulat wurde von der Kommission für auswärtige Angelegenheiten des Ständerats, das andere aus den Reihen des Nationalrats eingereicht. Beide Vorstösse gehen auf eine Motion von Nationalrat Muheim vom März 1969 zurück.

Der Bundesrat hat diese Postulate entgegengenommen und das Eidgenössische Politische Departement als Verbindungsorgan zwischen den anderen Departementen bezeichnet, die von der Sozialcharta betroffen sind. Nach verschiedenen Untersuchungen und Vorarbeiten der Bundesverwaltung wurde ein Bericht erstellt; gestützt darauf beschloss der Bundesrat, das Uebereinkommen unter Vorbehalt der Ratifikation zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung der Charta erfolgte am 6. Mai 1976 durch den Vorsteher des Eidgenössischen Politischen Departements.

Gleichzeitig mit der Zustimmung zu den Schlussfolgerungen des erwähnten interdepartementalen Berichts beauftragte der Bundesrat das Eidgenössische Politische Departement, zusammen mit den anderen zuständigen Departementen im Hinblick auf die Ratifikation der Charta



- 2 -

den Entwurf einer Botschaft vorzubereiten. In seinem Bericht an die Bundesversammlung über die Richtlinien der Regierungspolitik in der Legislaturperiode 1975 - 1979 hat der Bundesrat unter Ziffer 112 seine Absicht zum Ausdruck gebracht, die Ratifikation der Charta zu empfehlen. *)

Wegen der politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung des Beitritts zu diesem internationalen Uebereinkommen hat der Bundesrat beschlossen, vor der endgültigen Formulierung des Botschaftsentwurfs nach den Richtlinien über das Vorverfahren der Gesetzgebung vom 6. Mai 1970 ein Vernehmlassungsverfahren bei den Kantonsregierungen, den politischen Parteien und den zuständigen Organisationen durchzuführen. Er hat das Eidgenössische Politische Departement ermächtigt, Sie zu diesem Zweck zu ersuchen, zu den Voraussetzungen und zum Zeitpunkt eines allfälligen Beitritts der Schweiz zur Europäischen Sozialcharta Stellung zu nehmen.

./.

Die beiden beigegeführten Unterlagen,
 - der Vertragstext (Veröffentlichung des Europarats) und
 - das für die Vernehmlassung redigierte Memorandum,
 informieren Sie über die allgemeine Tragweite der Sozialcharta sowie über die Auswirkungen einer Ratifikation dieses Vertragsinstruments europäischer Solidarität und Zusammenarbeit durch unser Land.

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie im Lichte der vorstehenden Ueberlegungen zu folgenden Fragen Stellung nehmen würden:

1. Haben Sie Bemerkungen zur Absicht des Bundesrates vorzubringen, den eidgenössischen Räten eine Botschaft über die Genehmigung der Sozialcharta unter den im beigegeführten "Memorandum" dargelegten Bedingungen zu unterbreiten?

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie Ihre Antwort kurz begründen und dabei auf die wichtigsten Auswirkungen des Beitritts eingehen würden.

./.

*) (Vgl. BBl 1976 I 463; zur Kenntnis genommener Text).

- 3 -

2. Haben Sie Bemerkungen zu den Bestimmungen der Sozialcharta, deren Annahme
 - a) obligatorisch ist? Für die Schweiz handelt es sich um die Artikel 1, 5, 6, 12 und 16 des "harten Kerns".
 - b) gewählt werden kann? Vorgeschlagen wird die Annahme weiterer Bestimmungen, die in der Uebersichtstabelle auf Seite 18 des "Memorandum" aufgeführt sind.
3. Sollten Sie vorschlagen, die eine oder andere der Wahlbestimmungen, deren Annahme in Aussicht genommen ist, von der Liste zu streichen, so wären wir Ihnen verbunden, wenn Sie Ihren Vorschlag begründen würden.
4. Falls Sie vorschlagen, die eine oder andere zusätzliche Bestimmung - insbesondere in bezug auf die Artikel 13 und 19 - in die Liste der Chartavorschriften aufzunehmen, deren Annahme beantragt werden soll, so wären wir Ihnen auch in diesem Fall für eine entsprechende Begründung dankbar.
5. Wenn Sie den Beitritt der Schweiz zur Europäischen Sozialcharta befürworten, bitten wir Sie, näher zu erläutern, ob und warum Ihrer Ansicht nach das Ratifikationsverfahren
 - a) rasch eingeleitet werden sollte;
 - b) hinausgeschoben werden sollte (gegebenenfalls bis wann?).

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns Ihre Antwort in fünf Exemplaren bis zum 30. Juni 1978 zukommen lassen würden. Sollten Sie weitere Exemplare dieses Briefes und der Beilage benötigen, so können Sie diese beim Eidgenössischen Politischen Departement (Tel. Nr. 031 / 61 35 43) anfordern.

Wir danken Ihnen im voraus für Ihre Antwort und versichern Sie, Herr Präsident, Hochgeehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Graber

Graber

Beilagen: erwähnt